

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen, Master of Business Administration and Engineering (MBA Eng.)
Hochschule:	Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort:	Friedberg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Die Behandlung aktueller Querschnittsthemen wie beispielsweise Digitalisierung muss entsprechend den Zielsetzungen der Hochschule in den Modulbeschreibungen verankert werden (§ 13 Abs. 1 StakV).
2. Zum Erwerb der angestrebten Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften und damit eines spezifisch wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Profils muss bspw. über die Zugangsvoraussetzungen sichergestellt werden, dass Studierende nach Abschluss des Studiums abhängig von ihrer Vorqualifikation ausreichende Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften erworben haben (§ 12 Abs. 1 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1: Auf S. 26f des Akkreditierungsberichtes stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Modulbeschreibungen als Teil der Prüfungsordnung nicht regelmäßig aktualisiert werden. Schlüsselbegriffe wie beispielsweise "Digitalisierung" oder "Vernetzung" werden noch nicht aufgegriffen, obwohl die Hochschule im Rahmen der Begehung erläutert hat, dass diese aktuellen Themen behandelt werden (Akkreditierungsbericht S. 16).

zu Auflage 2: Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist stark wirtschaftswissenschaftlich ausgerichtet. Die Zielgruppe sind dementsprechend in erster Linie Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen, die unter Berücksichtigung ihres Erststudiums Kompetenzen an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erwerben sollen. Gemäß § 1 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung können allerdings auch rein betriebswirtschaftlich bzw. kaufmännisch vorgebildete Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen" zugelassen werden, wenn sie a.) einschlägige ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse nachweisen oder b.) eine der Vertiefungsrichtungen "Technikmanagement", "Supply Chain Management" oder "Facility Management" belegen. Diese Vertiefungsrichtungen umfassen jeweils 20 ECTS-Punkte. Nach Auffassung des Akkreditierungsrats erscheint es im Fall b.) zweifelhaft, dass Bewerberinnen und Bewerber ohne ingenieurwissenschaftliche Vorkenntnisse alleine durch die Absolvierung einer Vertiefungsrichtung im Integrationsbereich, die angestrebte Schnittstellenkompetenzen und damit ein spezifisch wirtschaftsingenieurwissenschaftliches Profil erwerben können. Dieser Ansatz widerspricht zudem dem „state of the art“ innerhalb der Fachdisziplin (vgl. etwa Fakultäten- und Fachbereichstag Wirtschaftsingenieurwesen e.V., Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (Hrsg.), Qualifikationsrahmen Wirtschaftsingenieurwesen, 3. aktualisierte Auflage Stuttgart 2019). Ein überzeugendes Argument, warum die Hochschule hier einen anderen Weg wählt, und wie damit die Umsetzung der Studienziele gewährleistet wird, kann der Akkreditierungsrat nicht erkennen.

I.S. von § 12 Abs. 1 StakV muss die Hochschule also sicherstellen, dass alle Studierenden abhängig von ihrer Vorqualifikation über im Sinne des Qualifikationsprofils hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kompetenzen verfügen. Ob dazu die Zugangsvoraussetzungen für rein betriebswirtschaftlich vorgebildete Bewerber oder das Curriculum angepasst wird, bleibt der Hochschule überlassen.